



2018/0227(COD)

16.7.2018

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ für den Zeitraum 2021–2027
(COM(2018)0434 – C8-0256/2018 – 2018/0227(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Bogdan Brunon Wenta

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, ein Programm „Digitales Europa“ aufzustellen. Mit dem Programm soll im Rahmen des nächsten langfristigen EU-Haushalts (MFR 2021–2027) und mit einem Budget von 9,2 Mrd. EUR der digitale Wandel in Europa zum Vorteil der Bürger und der Unternehmen gestaltet werden.

Mit dem Programm werden fünf spezifische Ziele verfolgt: (1) Hochleistungsrechnen, (2) Künstliche Intelligenz, (3) Cybersicherheit, (4) Fortgeschrittene digitale Kompetenzen und (5) Einführung, optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität.

In dem Entwurf der Stellungnahme wird vor allem auf folgende Problembereiche eingegangen:

(i) Haushalt (Artikel 9)

Zwar müssen unbedingt Synergien zwischen dem Programm „Digitales Europa“ und allen anderen Programmen des MFR genutzt werden, allerdings ist es angesichts der ehrgeizigen Ziele von „Digitales Europa“ wichtig, die dafür vorgesehenen Mittel sicherzustellen. Daher schlägt der Verfasser der Stellungnahme einige spezifische Änderungen des Haushaltsplans vor.

Insbesondere schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, die Zuweisungen für das spezifische Ziel 4, „Fortgeschrittene digitale Kompetenzen“, leicht anzuheben, und zwar auf eine Mittelausstattung von rund 830 Mio. EUR (9 % des Gesamthaushalts) anstelle der von der Kommission ursprünglich vorgesehenen 700 Mio. EUR (7,6 %).

(ii) Fortgeschrittene digitale Kompetenzen (Artikel 7 und Anlagen)

Da sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Arbeitskräften unbedingt ermöglicht werden muss, im Rahmen kurz- oder längerfristig angelegter Schulungen und von Praktika fortgeschrittene digitale Kompetenzen zu erwerben, schlägt der Verfasser der Stellungnahme einige Änderungen vor, um dieses spezifische Ziel zu stärken und die vorgeschlagenen Bestimmungen zu präzisieren.

(iii) Einführung, optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität (Artikel 8 und Anlagen)

Dieses Ziel ist für die Kultur- und Kreativwirtschaft besonders relevant. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt mehrere Änderungen vor, um die Kultur- und Kreativwirtschaft – insbesondere im audiovisuellen Bereich – beim digitalen Wandel, den diese Wirtschaftszweige durchlaufen, besser zu unterstützen, und hebt hervor, dass ihnen der Zugang zu den modernsten und leistungsfähigsten digitalen Technologien, von künstlicher Intelligenz bis hin zum Hochleistungsrechnen, gewährt werden muss.

Dieses Ziel ist auch für das kulturelle Erbe von Relevanz. „Digitales Europa“ wird eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die digitale Bibliothek „Europeana“ zu unterstützen.

(iv) Evaluierung (Artikel 25)

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt im Hinblick auf die Evaluierung des Programms mehrere wesentliche Änderungen vor, weil er der Ansicht ist, dass der Vorschlag der Kommission in diesem Zusammenhang nicht hinreichend klar ist.

(v) Arbeitsprogramm (Artikel 23)

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, dass die Arbeitsprogramme von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte und nicht – wie von der Kommission in ihrem Vorschlag vorgesehen – im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden.

Insgesamt begrüßt der Verfasser der Stellungnahme die Anstrengungen, die die Kommission für diesen Vorschlag unternommen hat. Allerdings ist der Vorschlag bei Weitem zu allgemein und zu vage, und es fehlen wesentliche Details und Rechtsklarheit. Um klarzustellen, wie das Programm konkret funktionieren wird und wie die Synergien zwischen den Programmen genutzt werden, schlägt der Verfasser der Stellungnahme eine Reihe von Änderungen vor, deren Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, mehr Rechtsklarheit und -sicherheit im Hinblick auf das Programm zu schaffen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Auf dem Digitalen Gipfel in Tallinn⁵⁵ vom September 2017 und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017⁵⁶ wurde darauf hingewiesen, dass Europa in die Digitalisierung seiner Volkswirtschaften investieren und das Qualifikationsdefizit angehen muss, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität sowie das soziale Gefüge zu erhalten und zu verbessern. Der Europäische Rat kam zu dem Schluss, dass die Digitalisierung immense Chancen für Innovation, Wachstum und Beschäftigung bietet **und** zu unserer weltweiten

Geänderter Text

(6) Auf dem Digitalen Gipfel in Tallinn⁵⁵ vom September 2017 und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017⁵⁶ wurde darauf hingewiesen, dass Europa in die Digitalisierung seiner Volkswirtschaften investieren und das Qualifikationsdefizit angehen muss, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität sowie das soziale Gefüge zu erhalten und zu verbessern. Der Europäische Rat kam zu dem Schluss, dass die Digitalisierung immense Chancen für Innovation, Wachstum und Beschäftigung bietet **sowie** zu unserer weltweiten

Wettbewerbsfähigkeit beitragen **sowie die kreative** und kulturelle Vielfalt fördern wird. Damit diese Chancen genutzt werden können, müssen einige der mit dem digitalen Wandel einhergehenden Herausforderungen gemeinsam bewältigt und die vom digitalen Wandel betroffenen Politiken überdacht werden.

55

<https://www.eu2017.ee/news/insights/conclusions-after-tallinn-digital-summit>

56

<https://www.consilium.europa.eu/media/21620/19-euco-final-conclusions-en.pdf>

Wettbewerbsfähigkeit beitragen **und neben der Kultur- und Kreativwirtschaft auch die kulturelle und sprachliche** Vielfalt fördern wird. Damit diese Chancen genutzt werden können, müssen einige der mit dem digitalen Wandel einhergehenden Herausforderungen gemeinsam bewältigt und die vom digitalen Wandel betroffenen Politiken überdacht werden.

55

<https://www.eu2017.ee/news/insights/conclusions-after-tallinn-digital-summit>

56

<https://www.consilium.europa.eu/media/21620/19-euco-final-conclusions-en.pdf>

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) In diesem Zusammenhang stellt die Digitalisierung europäischer Werke eine wichtige Möglichkeit dar, den Zugang zum europäischen Kulturerbe, seine Verbreitung und Förderung zu verbessern, was auch im Rahmen der Initiative „Europeana“ deutlich geworden ist. Digitale Innovationen können eine Revolution im Hinblick auf die Frage, wie Kulturgüter gezeigt werden und wie auf diese zugegriffen wird, in Gang setzen. Besonders wichtig ist in dieser Hinsicht, dass die Nutzung von 3D- Technologien für das Sammeln von Daten und die Wiederherstellung zerstörter Kulturgüter und zerstörten Kulturerbes gefördert wird. Das Programm „Digitales Europa“ kann daher dazu beitragen, Mittel für die Digitalisierung und den Erhalt des europäischen Kulturerbes und seine

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35b) Am 31. Mai 2016 betonte der Rat, dass die langfristige Finanzierung und Verwaltung der Initiative „Europeana“ unbedingt sichergestellt werden muss, zumal es sich dabei um gemeinsame Bemühungen mit der Erhaltung des Kulturerbes betrauter Einrichtungen, der Mitgliedstaaten und der Kommission handelt. Da es sich bei den digitalen Dienstinfrastrukturen der Initiative „Europeana“ um eine fest etablierte Infrastruktur für digitale Dienste handelt, sollten diese bei der Finanzierung Priorität haben. Insbesondere sollte im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021–2027 die weitere Bereitstellung von Finanzmitteln der Union für das Programm „Digitales Europa“ sichergestellt werden, damit die Leistungen unterbrechungsfrei, effizient und im gleichen Umfang wie nach der aktuellen Finanzierungsregelung erbracht werden können.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Im April 2016 nahm die

(37) Im April 2016 nahm die

Kommission die Initiative zur Digitalisierung der europäischen Industrie an, um „dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen in Europa ungeachtet der jeweiligen Branche, des Standortes und ihrer Größe die digitalen Innovationen in vollem Umfang nutzen können“⁷¹.

Kommission die Initiative zur Digitalisierung der europäischen Industrie an, um „dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen in Europa ungeachtet der jeweiligen Branche, des Standortes und ihrer Größe die digitalen Innovationen in vollem Umfang nutzen können“⁷¹. ***Dies ist für kleine und mittlere Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft besonders relevant.***

⁷¹ *null*

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Wenn die Zielvorgaben erreicht werden sollen, kann es erforderlich sein, das Potenzial der sich gegenseitig ergänzenden Technologien in den Bereichen Vernetzung und Informatik auszuschöpfen, wie in der Mitteilung „Digitalisierung der europäischen Industrie“⁷³ dargelegt wird, in der die ***grundlegende Bedeutung der*** „Verfügbarkeit weltweit führender Netz- und Cloud-Infrastrukturen“ ***für die*** Digitalisierung der Industrie anerkannt wird.

⁷³ COM(2016) ***180 final***, Digitalisierung der europäischen Industrie - Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen.

Geänderter Text

(39) Wenn die Zielvorgaben erreicht werden sollen, kann es erforderlich sein, das Potenzial der sich gegenseitig ergänzenden Technologien in den Bereichen Vernetzung und Informatik auszuschöpfen, wie in der Mitteilung „Digitalisierung der europäischen Industrie“⁷³ dargelegt wird, in der die „Verfügbarkeit weltweit führender Netz- und Cloud-Infrastrukturen“ ***als wesentlicher Bestandteil der*** Digitalisierung der Industrie anerkannt wird.

⁷³ COM(2016)***0180***, Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die Arbeitsprogramme sollten **grundsätzlich als mehrjährige Arbeitsprogramme - üblicherweise** alle zwei Jahre - **angenommen werden** oder, wenn dies aufgrund der Erfordernisse im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms gerechtfertigt ist, **als jährliche Arbeitsprogramme**. Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten aufgrund ihrer Eignung zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen ausgewählt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung geprüft werden.

Geänderter Text

(45) Die Arbeitsprogramme sollten **im Wege delegierter Rechtsakte – grundsätzlich** alle zwei Jahre oder, wenn dies aufgrund der Erfordernisse im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms gerechtfertigt ist, **jährlich angenommen werden**. Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten aufgrund ihrer Eignung zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen ausgewählt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung geprüft werden.

76 DIESE FUSSNOTE FEHLT. BITTE VERWENDEN SIE EINE ANDERE SPRACHE.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Der Kommission sollte die

Geänderter Text

(46) Der Kommission sollte die

Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II im Hinblick auf die Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Experten – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Experten der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Experten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Expertengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur **Annahme von Arbeitsprogrammen bzw. zur** Änderung des Anhangs II im Hinblick auf die Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Experten – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Experten der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Experten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Expertengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird das Programm „Digitales Europa“ (im Folgenden „Programm“) eingerichtet.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird das Programm „Digitales Europa“ (im Folgenden „Programm“) eingerichtet, **das im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 umgesetzt wird.**

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms *besteht* darin, den digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, sodass seine Vorteile den europäischen Bürgern und Unternehmen zugutekommen. *Das Programm* wird

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, den digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, sodass seine Vorteile den europäischen Bürgern und Unternehmen zugutekommen. *Es* wird

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Das Programm *wird* fünf *spezifische* Ziele *verfolgen*:

Geänderter Text

2. Das Programm *verfolgt die folgenden* fünf *spezifischen* Ziele:

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Mit der finanziellen Intervention der Union im Rahmen des spezifischen Ziels 4 (fortgeschrittene digitale Kompetenzen) wird die Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen in den im Rahmen dieses Programms geförderten Bereichen unterstützt und so ein Beitrag zum *europäischen Talentpool* geleistet sowie größere Professionalität gefördert, insbesondere im Hinblick auf

Geänderter Text

Mit der finanziellen Intervention der Union im Rahmen des spezifischen Ziels 4 (fortgeschrittene digitale Kompetenzen) wird die Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen in den im Rahmen dieses Programms geförderten Bereichen unterstützt und so ein Beitrag zum *Talentpool der Union* geleistet sowie größere Professionalität gefördert, insbesondere im Hinblick auf

Hochleistungsrechnen,
Massendatenanalyse, Cybersicherheit,
dezentrale Transaktionsnetztechnik (DLT),
Robotik und künstliche Intelligenz. Mit der
finanziellen Intervention werden die
folgenden operativen Ziele verfolgt:

Hochleistungsrechnen,
Massendatenanalyse, Cybersicherheit,
dezentrale Transaktionsnetztechnik (DLT),
Robotik und künstliche Intelligenz. Mit der
finanziellen Intervention werden die
folgenden operativen Ziele verfolgt:

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung der Konzipierung
und Durchführung kurzfristiger
Schulungen und Kurse für Unternehmer,
Kleinunternehmer und Arbeitskräfte;

Geänderter Text

(b) Unterstützung der Konzipierung
und Durchführung kurzfristiger
Schulungen und Kurse für Unternehmer,
einschließlich Kleinunternehmer, und
Arbeitskräfte;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Unterstützung der Ausbildung am
Arbeitsplatz für Arbeitskräfte.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat innerhalb der durch den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegebenen Beschränkungen bewilligt.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die *indikative Aufteilung des genannten Betrags ist* wie folgt:

2. Die *in Absatz 1 genannte Finanzausstattung wird* wie folgt zugewiesen:

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) *bis zu 2 698 240 000 EUR* für das Spezifische Ziel 1 - Hochleistungsrechnen;

(a) *höchstens 29 %* für das Spezifische Ziel 1 – Hochleistungsrechnen;

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) *bis zu 2 498 369 000 EUR* für das

(b) *mindestens 27 %* für das

Spezifische Ziel 2 - Künstliche Intelligenz;

Spezifische Ziel 2 – Künstliche Intelligenz;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **bis zu 1 998 696 000 EUR** für das Spezifische Ziel 3 - Cybersicherheit und Vertrauen;

Geänderter Text

(c) **mindestens 21 %** für das Spezifische Ziel 3 – Cybersicherheit und Vertrauen;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **bis zu 699 543 000 EUR** für das Spezifische Ziel 4 - Fortgeschrittene digitale Kompetenzen;

Geänderter Text

(d) **mindestens 9 %** für das Spezifische Ziel 4 – Fortgeschrittene digitale Kompetenzen;

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) **bis zu 1 299 152 000 EUR** für das Spezifische Ziel 5 - Einführung, optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität.

Geänderter Text

(e) **mindestens 14 %** für das Spezifische Ziel 5 – Einführung, optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Programm ***ist so konzipiert, dass bei seiner Durchführung*** – wie in Anhang III näher ausgeführt – Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union ***entstehen***, insbesondere durch Regelungen für ergänzende Finanzierungsmittel aus Unionsprogrammen, sofern deren Verwaltungsmodalitäten dies zulassen, entweder nacheinander, abwechselnd oder durch Kombination von Mitteln, auch für eine gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen.

Geänderter Text

1. Das Programm ***ermöglicht*** – wie in Anhang III näher ausgeführt – Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen der Union, insbesondere durch Regelungen für ergänzende Finanzierungsmittel aus Unionsprogrammen, sofern deren Verwaltungsmodalitäten dies zulassen, entweder nacheinander, abwechselnd oder durch Kombination von Mitteln, auch für eine gemeinsame Finanzierung von Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission ist befugt, zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Annahme von Arbeitsprogrammen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Arbeitsprogramme werden als mehrjährige Programme **für das gesamte Programm** angenommen. Sofern durch bestimmte Durchführungserfordernisse gerechtfertigt, können sie auch als Jahresprogramme angenommen werden, die ein oder mehrere spezifische Ziele abdecken.

Geänderter Text

2. Diese Arbeitsprogramme werden als mehrjährige Programme **alle zwei Jahre** angenommen. Sofern durch bestimmte Durchführungserfordernisse gerechtfertigt, können sie auch als Jahresprogramme angenommen werden, die ein oder mehrere spezifische Ziele abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Um die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II anzunehmen, um die Indikatoren zu überarbeiten oder zu ergänzen, wenn dies für nötig befunden wird, und diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für Überwachung und Evaluierung zu ergänzen.

Geänderter Text

2. (*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*)

Or. en

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird

Geänderter Text

3. Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird

sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden *verhältnismäßige* Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden *besondere* Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Amtliche Statistiken der EU wie die regelmäßigen IKT-Erhebungen sind möglichst *umfassend* zu nutzen. Die nationalen statistischen Ämter werden bei der ersten Konzipierung und späteren Entwicklung statistischer Indikatoren zur Überwachung der Durchführung des Programms und der in Bezug auf den digitalen Wandel erzielten Fortschritte konsultiert und ebenso wie Eurostat darin einbezogen.

Geänderter Text

4. Amtliche Statistiken der EU wie die regelmäßigen IKT-Erhebungen sind möglichst *effizient* zu nutzen. Die nationalen statistischen Ämter werden bei der ersten Konzipierung und späteren Entwicklung statistischer Indikatoren zur Überwachung der Durchführung des Programms und der in Bezug auf den digitalen Wandel erzielten Fortschritte konsultiert und ebenso wie Eurostat darin einbezogen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Evaluierung

Geänderter Text

Evaluierung *des Programms*

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.*

Geänderter Text

1. *Die Kommission sorgt dafür, dass das Programm – insbesondere auf der Grundlage des Systems der Leistungsberichterstattung gemäß Artikel 24 Absatz 3 – regelmäßig überwacht und extern evaluiert wird.*

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Die Zwischenevaluierung des Programms erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens aber vier Jahre nach Beginn der Durchführung des Programms.*

Geänderter Text

2. *Neben der regelmäßigen Überwachung des Programms arbeitet die Kommission einen Zwischenevaluierungsbericht aus und übermittelt ihn spätestens am 31. Dezember 2024 dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.*

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. *Am Ende der Programmdurchführung, spätestens aber vier Jahre nach dem Ablauf des in Artikel [1] genannten Zeitraums, nimmt die*

Geänderter Text

3. *Auf der Grundlage einer abschließenden unabhängigen externen Evaluierung erstellt die Kommission einen abschließenden*

*Kommission eine abschließende
Evaluierung des Programms vor.*

*Evaluierungsbericht des Programms, in
dem seine längerfristigen Auswirkungen
und seine Nachhaltigkeit bewertet
werden.*

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4. Das System für die
Evaluierungsberichterstattung
gewährleistet, dass die Daten für die
Evaluierung des Programms effizient,
wirksam und rechtzeitig von den
Empfängern der Unionsmittel erhoben
werden und die geeignete Granularität
aufweisen.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Die Kommission übermittelt den in
Absatz 3 genannten abschließenden
Evaluierungsbericht spätestens am
31. Dezember 2030 dem Europäischen
Parlament, dem Rat, dem Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und
dem Ausschuss der Regionen.**

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. **Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in Artikel 24 genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

2. Die in Artikel **23 und Artikel 24** genannte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 24 kann vom Europäischen Parlament oder dem Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel **23 und Artikel 24** kann vom Europäischen Parlament oder dem Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der

Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 24 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament **und** der Rat **beide** der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel **23 und Artikel** 24 erlassen wurde, tritt in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist **sowohl** das Europäische Parlament **als auch** der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 5 – Teilabschnitt I – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Education **and culture**:
Bereitstellung eines Zugangs zur modernsten Digitaltechnik von KI bis Hochleistungsrechnen für Kunst- und Kulturschaffende und die

Geänderter Text

5. **Bildung: Unterstützung der Einführung digitaler Technologien im Bildungswesen, insbesondere die fortgesetzte Aufnahme digitaler Kompetenzen und der Nutzung digitaler**

Kreativwirtschaft in Europa. Nutzung des europäischen Kulturerbes als Träger zur Förderung der kulturellen Vielfalt, des sozialen Zusammenhalts und der Unionsbürgerschaft. Unterstützung der Einführung digitaler Technologien im Bildungswesen.

Technologien *in alle Lehrpläne.*

Or. en

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil 5 – Teilabschnitt I – Nummer 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Kultur- und Kreativwirtschaft: Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft – insbesondere im audiovisuellen Bereich – beim digitalen Wandel, den diese Wirtschaftszweige gerade durchlaufen, und Gewährung des Zugangs zu den modernsten und leistungsfähigsten digitalen Technologien, von künstlicher Intelligenz bis hin zum Hochleistungsrechnen.

Or. en

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil 5 – Teilabschnitt I – Nummer 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Kulturerbe: Nutzung des europäischen Kulturerbes als Träger zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, des sozialen Zusammenhalts und der Unionsbürgerschaft. Schutz und Förderung des kulturellen Erbes mithilfe der Digitalisierung und besonderer

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Teil 5 – Teilabschnitt II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

II Anfängliche Tätigkeiten im
Zusammenhang mit der Digitalisierung der
Industrie:

Geänderter Text

II (*Betrifft nicht die deutsche
Fassung.*)

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 4 – Nummer 4.1

Vorschlag der Kommission

4.1 Anzahl der ausgebildeten und
arbeitenden IKT-Spezialisten

Geänderter Text

4.1 Anzahl der **pro Jahr in der Union**
ausgebildeten und arbeitenden IKT-
Spezialisten

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 4 – Nummer 4.2

Vorschlag der Kommission

4.2 Anzahl der Unternehmen **mit**
Schwierigkeiten bei der Einstellung von
IKT-Spezialisten

Geänderter Text

4.2 Anzahl der Unternehmen **in der
Union, die pro Jahr** Schwierigkeiten bei
der Einstellung von IKT-Spezialisten
haben

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Synergien mit dem Programm „Kreatives Europa“ stellen Folgendes sicher:

(a) mit dem Programms werden die Entwicklung und der Erwerb der fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen unterstützt, die für die Einführung für die Kultur- und Kreativwirtschaft relevanter Spitzentechnologien – insbesondere im audiovisuellen Bereich – erforderlich sind;

(b) das Programm „Kreatives Europa“, dessen allgemeines Ziel darin liegt, die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft, insbesondere im audiovisuellen Bereich, zu verbessern, wird in dieser Hinsicht die Maßnahmen im Rahmen von „Digitales Europa“ ergänzen, die darauf abzielen, den digitalen Wandel in der Kultur- und Kreativwirtschaft zu unterstützen;

(c) Im Rahmen des Programms werden zwei Leitprojekte gewährleisten, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie „#Digital4Culture“ fortgesetzt werden. Mit dem Leitprojekt für den digitalen Wandel im Bereich Kulturerbe wird weiterhin die europäische Initiative unterstützt, die im Rahmen des Europäischen Jahres des Kulturerbes 2018 eingeleitet wurde. Der Teil des Programms, der digitale Kompetenzen betrifft, weist Synergien mit Themen wie Medien- und Filmkompetenz auf.

